



Landratsamt Freyung-Grafenau · Postfach 13 11 · 94075 Freyung

Firma  
Nader GmbH  
z.Hd. der Geschäftsführung  
Pötzerreut 14  
94133 Röhrnbach

Entwurf

Sachbearbeiter: Maximilian Löffl  
Telefon-Durchwahl: 08551 57-104  
Telefax: 08551 57-227  
E-Mail: maximilian.loeffl  
@lra.landkreis-frg.de  
Zimmer-Nr.: 318  
Dienstgebäude: Königsfeld

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
40-171-118/14

Datum  
12.04.2016

### Immissionsschutz;

wesentliche Änderung des bestehenden Abfallwirtschaftsbetriebes auf der Flur-Nr. 835/3, Gemarkung Wilhelmsreut (Pötzerreut 14, 94133 Röhrnbach) durch

- Errichtung einer Lagerhalle für Abfallstoffe
- Wegfall der Aufnahmekapazität von 10 t/d bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen
- Erweiterung der gehandhabten Stoffe um weitere Abfallschlüsselnummern
- Versiegelung der Freiflächen im Bereich der Lagerhalle
- Austausch und Verlagerung des Altholzzerkleinerers in die neue Lagerhalle
- Verlagerung von Lager- und Behandlungsorten von bestimmten Abfällen
- Erweiterung der Schrottplatzfläche
- Erweiterung des Betriebes durch LKW-/Containerstellflächen auf dem Grundstück Flur-Nr. 835/5, Gemarkung Wilhelmsreut

### Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken Antrag „Lagerhalle“
2. 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken Antrag „Stellflächen“
3. Kostenrechnung
4. Inbetriebnahmeanzeige
5. Baubeginnsanzeige
6. Anzeige der Nutzungsaufnahme
7. Messstellenverzeichnis
8. Lageplan Kompensationsflächen
9. Immissionsorteplan



Dienstgebäude Königsfeld  
Grafenauer Straße 44  
94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0  
Telefax: 08551 57-244

E-Mail: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)  
Internet: [www.freyung-grafenau.de](http://www.freyung-grafenau.de)

Dienstgebäude Wolfstein  
Wolfkerstraße 3  
94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0  
Telefax: 08551 57-252

Konten  
Sparkasse Freyung-Grafenau  
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00  
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG  
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80  
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

## Bescheid:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz .....</b>	<b>2</b>
<b>Gegenstand der Genehmigung.....</b>	<b>3</b>
<b>Auslegungsdaten.....</b>	<b>4</b>
<b>Genehmigungsunterlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Genehmigungsumfang .....	7
Baurecht.....	8
Auflagen wegen Kabeln und Leitungen auf dem Gelände .....	9
abwehrender Brandschutz.....	9
Luftreinhaltung .....	10
Lärmschutz.....	12
Störfallverordnung .....	14
Abfallrecht .....	14
Sicherheitsleistung .....	16
Bodenschutz .....	16
staatliches Bauamt .....	17
Wasserwirtschaft .....	18
Naturschutz .....	21
Allgemeine Auflagen .....	21
<b>Erlöschen der Genehmigung .....</b>	<b>22</b>
<b>Hinweise .....</b>	<b>22</b>
<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>23</b>
<b>Gründe .....</b>	<b>23</b>
Sachverhalt.....	23
Genehmigungsverfahren: .....	25
Rechtsgründe .....	26
<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>35</b>

**A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**A.1 Gegenstand der Genehmigung**

Die Firma Nader GmbH, Pötzerreut 14, 94133 Röhrnbach erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.5) die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für:

**die wesentliche Änderung des bestehenden Abfallwirtschaftsbetriebes auf dem Grundstück Flur-Nrn. 835/3, Gemarkung Wilhelmsreut (Pötzerreut 14, 94133 Röhrnbach) durch:**

<b>Änderung</b>	<b>betrifft</b>
1. Errichtung einer Lagerhalle für Abfallstoffe auf der Flur-Nr. 835/3, Gemarkung Wilhelmsreut mit Versiegelung der Freiflächen und Neugestaltung der Entwässerung	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
2. Verlagerung von Lagerorten	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
3. Erweiterung der gehandhabten Stoffe um weitere Abfallschlüsselnummern	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen
4. Erhöhung der Lagerfläche um 2.690 m <sup>2</sup>	Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
5. Wegfall der Aufnahmekapazität von 10 t/d gefährliche Abfälle	Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen
6. Nutzung einer Erweiterungsfläche auf der Flur-Nr. 835/5 auf zwei Ebenen mit insgesamt 6.596 m <sup>2</sup> durch -Abstellung von LKW und Anhänger -Abstellung von Leercontainern -Abstellung von vorgeladenen Containern zum Transport -Lagerung von Gebrauchsgütern -Errichtung von PKW-Stellplätzen	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
7. Austausch und Verlagerung des Altholzzerkleinerers in die neue Lagerhalle	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

8. Änderung der Behandlungsorte aufgrund der o.g. Änderung der Lagerorte	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
	Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m.§ 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**A.2 Anlagendaten**

Die Genehmigung gilt für folgende Anlagendaten:

**A.2.1 Tätigkeiten und Kapazitäten**

Anlage	Nr.4. BImSchV	Tätigkeit	Kapazität
<b>Schrottplatz (Erweiterung)</b>	8.12.3.2 (V)	zeitweiliges Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks	Gesamtlagerfläche <b>5.690 m<sup>2</sup></b> (bisher 3.000 m <sup>2</sup> ) + Nutzung Stellfläche Flur-Nr.835/5 (6.596 m <sup>2</sup> ) Gesamtlagerkapazität <1.500 t
<b>Altautobehandlungsanlage (Bestand)</b>	8.9.2 (V)	Behandeln von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung)	Durchsatzkapazität: 192 Altfahrzeuge, sonstige Nutzfahrzeuge, Busse oder Sonderfahrzeuge je Woche;
<b>Lagern von gefährlichen Abfällen (Änderung)</b>	8.12.1.1 (G,E)	zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität <150 t (bisherige max. Aufnahmekapazität von 10 t/d entfällt)
<b>Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (Änderung)*</b>	8.12.2 (V)	zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität 500 t + Nutzung Stellfläche Flur-Nr. 835/3 (6.596 m <sup>2</sup> )
<b>Behandeln von gefährlichen Abfällen (Änderung)*,</b>	8.11.2.1 (G, E)*	Sortieren von gefährlichen Abfällen	Durchsatz 25 t/Tag

		Erstbehandlung von E-Schrott	Durchsatz 25 t/Tag
<b>Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Änderung)**</b>	8.11.2.4 (V) 8.11.2.3 (G, E);	Sortieren von Metallen	Durchsatz 100 t/Tag
		Sortieren sonstiger nicht gefährlicher Abfälle	Durchsatz 100 t/Tag
		Schrottschere	Durchsatz 350 t/Tag
		Dosenpresse	Durchsatz 15 t/Tag
		Altholzzerkleinerer	Durchsatz 180 t/Tag
<b>Anlage zum Umschlagen (Wegfall)</b>	8.15.3 (V)	Umschlagen nicht gefährlicher Abfälle	Durchsatz 250 t/Tag

\* die bisher genehmigte Nr. 8.11.2.1 (V) wird durch die Änderung der 4. BImSchV ab 01.05.2015 wegen der Behandlungskapazität von > 10 t/d zu Nr. 8.11.2.1 (G, E)

\*\* die bisher genehmigte Nr. 8.11.2.2 (V) wird durch die Änderung der 4. BImSchV ab 01.05.2015 zu Nr. 8.11.2.4 (V) und Nr. 8.11.2.3 (G, E), sofern die Abfälle in die energetische Verwertung geliefert werden

A.2.2 Der neue Altholzzerkleinerer ersetzt den bisher genehmigten Altholzzerkleinerer. Anlagendaten des neuen Altholzzerkleinerers.  
 Hersteller: Husmann  
 Typ: HFG 4  
 Antrieb: Dieselmotor CAT Typ C 13  
 Feuerungswärmeleistung 972 kW

### A.2.3 Gehandhabte Stoffe

folgende Abfallschlüsselnummern kommen neu hinzu:

AVV-Nr.	Bezeichnung
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
----------	---

Die Liste aller gehandhabten Stoffe sowie die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den einzelnen Anlagen kann der Anlage 4 der Antragsunterlagen „Neubau Lagerhalle für Abfallstoffe“ entnommen werden.

### A.3 Genehmigungsunterlagen

Im Übrigen liegen der Genehmigung folgende - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Freyung-Grafenau versehenen - Unterlagen zugrunde:

#### „Antrag Neubau Lagerhalle für Abfallstoffe“

- A.3.1 Antrag vom 02.12.2014, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.2 Antrag auf Auslegungsverzicht § 16 Abs. 2 BImSchG, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.3 Kurzbeschreibung, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.4 Auszug aus dem Katasterkartenwerk M: 1:5000 vom 28.11.2014
- A.3.5 Auszug aus dem Katasterkartenwerk M: 1:1000 vom 28.11.2014
- A.3.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.11.2014
- A.3.7 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.8 Lageplan Gebäude und Lagerflächen Feuerwehrezufahrt M:1:500 vom 30.07.2015
- A.3.9 Technische Angaben, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.10 Bestätigung zum Hallenbetrieb Altholzzerkleinerer vom 16.03.2015
- X A.3.11 Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.12 Angaben zur Luftreinhaltung, Fassung vom 11.05.2015
- A.3.13 Bericht über Emissionsmessungen am Altholzzerkleinerer vom 28.10.2014
- A.3.14 Angaben zum Lärmschutz Fassung vom 30.07.2015
- A.3.15 Schalltechnische Untersuchung der Firma Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 18.05.2015
- A.3.16 Angaben zur Anlagensicherheit, Fassung vom 11.05.2015
- A.3.17 Angaben zu den Abfällen, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.18 Angaben zur Energieeffizienz, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.19 Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.20 Bauantragsformular, Fassung vom 18.02.2013
- A.3.21 Baubeschreibung, Fassung vom 18.02.2013
- A.3.22 Berechnung der Flächen und des umbauten Raums, Fassung vom 18.02.2013
- A.3.23 Lageplan M:1:1000 vom 18.02.2013
- A.3.24 Grundriss, Schnitte M: 1:100 vom 18.02.2013
- A.3.25 Ansichten M: 1:100 vom 18.02.2013
- A.3.26 Brandschutzplan M:1:200 vom 14.04.2014
- A.3.27 Brandschutznachweis, Brandschutzkonzept mit 2 Anlagen, aufgestellt 11.04.2014 durch Dipl.-Ing. Heinrich Scholz, Spiegelau
- A.3.28 Eingabeplan Neugestaltung der Fahr- und Freiflächen; Grundriss Entwässerung M:1:250 vom 27.07.2015
- A.3.29 Bericht zur Bodenuntersuchung des Ingenieurbüros rupp Bodenschutz GmbH, Neustadt am Kulm vom 13.11.2014
- A.3.30 Konkretisierung zum Kapitel 5 der Bodenuntersuchung vom 18.11.2014
- A.3.31 Angaben zum Arbeitsschutz, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.32 Angaben zum Gewässerschutz, Fassung vom 30.07.2015
- A.3.33 Bemessung der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage vom 30.07.2015
- A.3.34 Angaben zum Naturschutz, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.35 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung vom 02.12.2014
- A.3.36 Statische Berechnungen des Ingenieurbüros für Tragwerksplanung Dirk Hölter, Herzogenrath und Konstruktionszeichnungen der Firma Karl Bachl Betonwerke

GmbH & Co. KG, Röhrnbach sowie die zugehörigen Prüfberichte

1. Prüfbericht Prüf-Nr. BP-02407/14 des Prüfsachverständigen Prof. Dr. Hans Buli-cek, Passau vom 03.04.2014
2. Prüfbericht Prüf-Nr. BP-02407/14 des Prüfsachverständigen Prof. Dr. Hans Buli-cek, Passau vom 15.05.2014

#### „Antrag Nutzung Erweiterungsflächen“

- A.3.37 Antrag vom 06.08.2014, Fassung vom 11.05.2015
- A.3.38 Antrag auf Auslegungsverzicht § 16 Abs. 2 BImSchG, Fassung vom 11.05.2015
- A.3.39 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 11.05.2015
- A.3.40 Grundriss Lageplan M: 1:250 vom 31.07.2014, ergänzt 14.04.2015
- A.3.41 Lageplan M: 1:1000 vom 06.08.2014
- A.3.42 Bauantragsformular, Fassung vom 31.07.2014
- A.3.43 Baubeschreibung, Fassung vom 31.07.2014
- A.3.44 Auszug aus dem Katasterwerk M:1:1000, Fassung vom 31.07.2014
- A.3.45 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Fassung vom 31.07.2014

Die o.g. Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

Die Auflagen aus den bisherigen Genehmigungen sind weiterhin gültig, soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.

##### A.4.1 Genehmigungsumfang

- A.4.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind an die in A.2 genannten Anlagendaten gebunden.
- A.4.1.2 Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlagen sind an folgende Flächendaten gebunden.

<u>Anlagenbezeichnung</u>	<u>Gesamtlagerfläche</u>
Lagerhalle für Abfallstoffe (9) <sup>1)</sup>	1485 m <sup>2</sup>
Lagerhalle für Abfallstoffe überdachter Bereich (9.1) <sup>1)</sup>	198 m <sup>2</sup>
Bereich zwischen der Stahlhalle und der Lagerhalle für Abfallstoffe (9.2) <sup>1)</sup>	270 m <sup>2</sup>
Lagerfläche Blechabfälle (8) <sup>1)</sup>	540 m <sup>2</sup>
Erweiterung Betriebsfläche und Lkw-Stellflächen- Ebene 1	3896 m <sup>2</sup>
Erweiterung Betriebsfläche und Lkw-Stellflächen- Ebene 2	2700 m <sup>2</sup>

<sup>1)</sup>Siehe Bezeichnung gemäß Lageplan „Gebäude und Lagerflächen, Feuerwehrezufahrt“, Fassung vom 30.07.2015.

- A.4.1.3 Die erweiterte Betriebsfläche auf der Flur-Nr. 835/5 ist ausschließlich als Lagerfläche für Gebrauchsgüter, Abstellfläche für Leercontainer und vorgeladene Container, als Stellfläche für Lkw und zugehörige Anhänger und als Stellfläche für 10 Pkw zu nutzen.

## A.4.2 Baurecht

- A.4.2.1 Die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- A.4.2.2 Mit dem Baugrubenaushub für die Lagerhalle darf erst nach der Überprüfung der Verpflockung sowie der Höhenlage der baulichen Anlage im Gelände und mit den Bauarbeiten erst nach Abnahme des Schnurgerüsts begonnen werden. Die Abnahme der Verpflockung und des Schnurgerüsts sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, Zimmer 308, Tel. 08551/57-184, mindestens drei Werktage vorher zu beantragen.
- A.4.2.3 Die Statik ist von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu prüfen; die bereits vorliegenden Berichte des Prüfsachverständigen Bulicek, Passau sind zu beachten. Mit den Bauarbeiten für die Lagerhalle darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung dem Bauherrn sowie den anderen am Bau Beteiligten zugeworfen ist.
- A.4.2.4 Die Bauausführung hat entsprechend dem Prüfbericht und der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen.
- A.4.2.5 Der Bauherr ist verpflichtet, die geprüfte statische Berechnung und den Prüfbericht sofort den am Bau Beteiligten sowie dem Statiker auszuhändigen, damit die Prüfbemerkungen bei der Bauausführung berücksichtigt werden können.
- A.4.2.6 Das Brandschutzkonzept des Architekturbüro Scholz vom 11.04.2014 ist voll umzusetzen. Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist nach Fertigstellung der Lagerhalle vom Architekturbüro Scholz zu bestätigen.
- A.4.2.7 Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.
- A.4.2.8 Auf der Baubeginnsanzeige sind die Planungen hinsichtlich der Standsicherheit (Nr. 4) und soweit erforderlich des Brandschutzes (Nr. 5) von den entsprechenden Nachweisberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die dazu notwendigen Bescheinigungen sind zusammen mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.
- A.4.2.9 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung/Zulassung mit den zugehörigen Unterlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen müssen an der Baustelle vor Baubeginn vorliegen.
- A.4.2.10 Der Bauherr hat die Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme). Die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes sind beizufügen.
- A.4.2.11 Das Gelände für die Lager-/Stellflächen auf Flur-Nr. 835/5 muss für die geplante Nutzung ausreichend tragfähig sein.



A.4.2.12 Die Zufahrt zu den Lager-/ Stellflächen auf Flur-Nr.835/5 hat über das bestehende Betriebsgelände zu erfolgen.

#### A.4.3 Auflagen wegen Kabeln und Leitungen auf dem Gelände

Die genaue Lage der vorhandenen Kabel und Leitungen kann beim Gebietservice der Bayernwerk AG, Netzcenter Regen, angefordert werden.

- A.4.3.1 Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektronischen Arbeiten z.B.
- Gerüstbau
  - Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln
  - Montagearbeiten
  - Transportarbeiten
  - Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten
  - Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln

müssen stets 3 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

Beim Aufstellen und Betrieb eines Baukranes sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

A.4.3.2 Der Baukran ist außerhalb der Baubeschränkungszone (8 m beidseitig der Leitungsachse) aufzustellen. Während der Arbeiten mit dem Baukran muss die Bewegung der Laufkatze so eingeschränkt werden, dass die Last bzw. das Lastseil zu keinem Zeitpunkt in die Baubeschränkungszone der Freileitung schwenken kann. Der vertikale Mindestabstand des Auslegers zu den Leiterseilen der Freileitung nach DIN VDE 0105 Teil 100 ist jederzeit einzuhalten. Hierbei ist die ungünstigste Lage der Leiterseile (z.B. Durchhang der Leiterseile bei -20 °C, maximaler Leiteraussschwingwinkel) und die ungünstige Stellung des Auslegers zu berücksichtigen.

A.4.3.3 Der Baukran ist vorschriftsmäßig zu erden.

A.4.3.4 Im Bereich der Freileitung dürfen keine hoch wachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Mindestabstand beträgt nach DIN VDE 0210/12.85 bei ausgeschwungenem Leiterseil 2,5 m. Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmitteln im Leitungsbereich sowie Grabungen im Mastbereich sind nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG zulässig.

A.4.3.5 Beidseitig von Erdkabeln ist eine Zone von je 2,5 m von Baumpflanzungen und 1,0 m von Bebauungen freizuhalten. Dies dient bei eventuellen Aufgrabungen dem Schutz der Baumwurzeln und zugleich dem Schutz der Kabel vor starkem Wurzeltrieb.

#### A.4.4 Abwehrender Brandschutz

A.4.4.1 Die Grundstückszufahrten und die Gebäudeeingänge müssen stets so frei sein, dass ein ungehinderter Einsatz der Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist.

- A.4.4.2 Die vorgesehenen Verkehrsflächen auf dem Grundstück sind so auszulegen und zu befestigen, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht (10 t Achs-last) befahren werden können. Die DIN 14090 –Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken- ist zu beachten und einzuhalten.
- A.4.5 Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher nach DIN 14406 und nach den Sicherheitsregeln BGR 133 anzubringen.
- A.4.6 Die anfallenden flüssigen Reststoffe sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Die Gebinde der Gefahrstoffe sind mit entsprechenden Gefahrensymbolen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- A.4.7 Ein Feuerwehrplan in 4-facher Ausführung, leicht laminiert, mit Lageplan und Zufahrtsplan ist dem Kreisbrandrat zu übergeben.
- A.4.9 Luftreinhaltung
- A.4.9.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TALuft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509, 606) einzuhalten.
- A.4.9.2 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- A.4.9.3 Das Verladen und Umschlagen von staubenden Abfällen hat in der Lagerhalle für Abfallstoffe zu erfolgen. Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).
- A.4.9.4 In der Lagerhalle für Abfallstoffe sind Befeuchtungseinrichtungen stets betriebsbereit vorzuhalten, die auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- A.4.9.5 Bei Abfällen mit starker Staubentwicklung ist durch Wasserbedüsung der Staub niederzuschlagen. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- A.4.9.6 Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung, beim Umschlag sowie bei der Behandlung und Sortierung ist zu minimieren.
- A.4.9.7 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung sind vor Durchfeuchtung zu schützen (z. B. Lagerung in der Halle, Abdeckung der Lagerstätten und Behälter) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle haben in der Lagerhalle für Abfallstoffe zu erfolgen.
- A.4.9.8 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung dürfen nicht zerkleinert werden.
- A.4.9.9 Die Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen, instand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern bzw. soweit erforderlich zu befeuchten. Diese Anforderungen sind für Fahrwege auf dem Grundstück FINr. 835/5 bis spätestens einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides einzuhalten. Bis dahin sind die Fahrwege entsprechend zu befeuchten, um Staubemissionen zu vermeiden.“

A.4.9.10 Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. Lkw, vor der Abfahrt so mit Planen bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen weitestgehend vermieden werden, sofern es sich um Ladegut handelt für das die Gefahr von Abwehungen besteht.

A.4.9.11 Die beim Zerkleinern von Altholz auftretenden Staubemissionen sind zu erfassen und einer filternden Entstaubungseinrichtung zuzuführen oder mittels einer geeigneten Wasserbedüsungseinrichtung niederzuschlagen.

A.4.9.12 Beim Einsatz einer filternden Entstaubungseinrichtung ist im Reingas ein Emissionswert für Gesamtstaub von  $10 \text{ mg/m}^3$  einzuhalten. Das gereinigte Abgas ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 3 m über Dach der Lagerhalle für Abfallstoffe senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Der Kamin darf nicht überdacht sein; zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor verwendet werden.

A.4.9.13 Der in der Entstaubungseinrichtung abgeschiedene Staub ist in staubdichten Behältnissen zu sammeln, zu transportieren und zu lagern.

A.4.9.14 Beim Betrieb des Verbrennungsmotors des Altholzerkleinerers dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden.

Gesamtstaub	$20 \text{ mg/m}^3$
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	$1,0 \text{ g/m}^3$
Formaldehyd	$20 \text{ mg/m}^3$

Die Emissionswerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) und einem Sauerstoffgehalt von 5-Vol.%.

A.4.9.15 Der Verbrennungsmotor des Altholzerkleinerers ist mit geeigneten Abgasreinigungsanlagen (z.B. Rußfilter) auszurüsten, die ein Einhalten der festgesetzten Emissionswerte gewährleisten. Ein Betrieb des Verbrennungsmotors ohne die erforderlichen Abgasreinigungsanlagen, die die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte sicherstellen, ist zu unterlassen.

A.4.9.16 Der Verbrennungsmotor des Altholzerkleinerers ist entsprechend den Vorgaben der Hersteller ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein betriebseigenes fachkundiges Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

A.4.9.17 Die Abgase des Verbrennungsmotors des Altholzerkleinerers sind über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 3 m über Dach der Lagerhalle für Abfallstoffe senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Der Kamin darf nicht überdacht sein; zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor verwendet werden.

A.4.9.18 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Altholzerkleinerungsanlage und in der Folge alle drei Jahre, ist von einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG durch Emissionsmessungen nachweisen zu lassen, dass die nach Ziffern 4.9.12 und 4.9.14 genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit der Messstelle geeignete Messplätze festzulegen. Messplätze müssen ausreichend

groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Die Emissionsmessungen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Die Wirksamkeit einer Wasserbedüsungseinrichtung zur Staubbeseitigung ist von der Messstelle in der Form zu bestätigen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

A 4.9.19 Spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Verbrennungsmotor des Altholzzerkleinerers durch einen elektrischen Antrieb zu ersetzen."

A.4.9.20 Die Behandlung von Altholz der Kategorie A IV und PCB-Altholz im Altholzzerkleinerer ist zu unterlassen.

A.4.9.21 Die thermische Verwertung von Hackschnitzeln aus Altholz der Kategorie AI mit Anteilen von Altholz höherer Kategorien und von Altholz der Kategorie AII und A III in Feuerungsanlagen (betriebseigene Anlagen oder Anlagen Dritter), die den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV), ist zu unterlassen.

#### A.4.10 Lärmschutz

A.4.10.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.

A.4.10.2 Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Abfallwirtschaftsanlagen, einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs und Ladebetriebs ausgehenden Geräusche dürfen nicht dazu führen, dass die in der TA Lärm Nummer 6.1 c) festgesetzten Immissionsrichtwerte von

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

an den benachbarten nächstgelegenen Wohngebäuden im Dorfgebiet von Pötzerreut und im Außenbereich sowie die in der TA Lärm Nr. 6.1 d) festgesetzten Immissionsrichtwerte von

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet der Ortschaft Röhrnbach durch die Gesamtbelastung nach Nr. 2.4 TA Lärm überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten. Die o. g. Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgenden Zeiten:

tags 06:00 – 22:00 Uhr

nachts 22:00 – 06:00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 – 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Für Immissionsorte in Gebieten nach TA Lärm Nummer 6.1 d) bis f) wird für folgende Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB berücksichtigt:

an Werktagen 06:00 – 07:00 Uhr  
20:00 – 22:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 06:00 – 09:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
20:00 – 22:00 Uhr

A.4.10.3 Ein Betrieb der Abfallwirtschaftsanlagen nachts und an Sonn- und Feiertagen ist zu unterlassen.

A.4.10.4 Die der schalltechnischen Untersuchung der BEKON GmbH vom 18.05.2015, Bericht Nr. LA09-062-G13-2.docx zugrundeliegenden Voraussetzungen wie z.B. betriebliche und bauliche Angaben bzw. Unterlagen sowie schalltechnisch relevante Eingangsdaten (z.B. Schalleistungspegel, Einwirk- und Betriebszeiten) sind einzuhalten.

A.4.10.5 Der Innenpegel in der Lagerhalle für Abfallstoffe darf beim Betrieb des Altholzzerkleinerers 95 dB(A) und ohne Betrieb des Altholzzerkleinerers 80 dB(A) nicht überschreiten.

A.4.10.6 Auf der erweiterten Betriebsfläche auf Flur-Nr. 835/5 dürfen keine Be- und Entladevorgänge, kein Containerumschlag (das Umladen von Abfällen von einem Transportmittel auf ein anderes) und kein Betrieb eines Baggers, Radladers und Staplers stattfinden.

A.4.10.7 Durch den Gesamtbetrieb der Abfallwirtschaftsanlagen dürfen an den nächst gelegenen Wohngebäuden in Pötzerreut (IO 1 = Grundstück FINr. 839, IO 2 = Grundstück FINr. 835) Beurteilungspegel von tags 53 dB(A) und nachts 0 – dB(A) und am nächst gelegenen Allgemeinen Wohngebiet in der Ortschaft Röhrnbach (IO 3 = Grundstück FINr. 198/1) Beurteilungspegel von tags 46 dB(A) und nachts 0 – dB(A) nicht überschritten werden. Die Immissionsorte können dem beiliegenden Immissionsorteplan entnommen werden.

A.4.10.8 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abfallwirtschaftsanlagen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer 4.10.5 festgesetzten Innenpegel und die in Ziffer 4.10.7 festgesetzten Beurteilungspegel eingehalten werden.

- Soweit vom Landratsamt Freyung-Grafenau für notwendig erachtet, bleibt die Festlegung weiterer Messorte vorbehalten.
- Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission durchzuführen.
- Die Messungen sind nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 durchzuführen.
- Der Messbericht muss Angaben zum Betriebszustand während des Messzeitraumes enthalten (z.B. welche Anlagen, Maschinen und Geräte waren in Betrieb). Die Standorte der erfassten Emissionsquellen und die Messorte sind in einen geeigneten Lageplan (Maßstab M 1:5000 oder M 1:1000) einzutragen.
- Im Messbericht ist zu dokumentieren welche weiteren Anlagen während der Messungen in Betrieb waren (z.B. landwirtschaftliche und weitere Betriebe in der Nachbarschaft) und welcher Anteil des ermittelten Beurteilungspegels diesen Anlagen zuzurechnen war.
- Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist 8 Tage vor dem Messtermin zu benachrichtigen. Der Messbericht ist dem Landratsamt unaufgefordert vorzulegen.

#### A.4.11 Störfallverordnung

A.4.11.1 Die Einhaltung der beantragten beschränkten Lagermengen für giftige und umweltgefährliche Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verwendung einer Lagerhaltungssoftware) zu gewährleisten.

A.4.11.2 Die Maßnahmen, wie die beantragten Annahmebeschränkungen für sehr giftige Stoffe durchgeführt werden sollen, sind darzulegen.

A.4.11.3 Die erforderliche Anzeige nach § 7 sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau innerhalb der in der 12. BImSchV genannten Fristen vorzulegen.

#### A.4.12 Abfallrecht

A.4.12.1 In den genannten Anlagen dürfen die in Kapitel 4 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle angenommen und zwischengelagert werden. Eine Behandlung ist nur in dem Umfang wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen aufgeführt ist, zulässig.

A.4.12.2 Die Annahme von radioaktiven Abfällen sowie Sprengstoffen ist zu unterlassen.

A.4.12.3 Die Annahme von Abfällen ist auf die Leistungsfähigkeit und die genehmigten Anlagendaten abzustimmen.

A.4.12.4 Zur Identifikation der gehandhabten Abfälle und der Art der Behandlung sind Lagerbereiche sowie die Behandlungsbereiche und -anlagen entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Beschilderung mit Angaben AVV-Schlüssel und Bezeichnung, Gefahrensymbol, Art der Behandlung).

- A.4.12.5 Die Lagerdauer der Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.
- A.4.12.6 Gefährliche Abfälle sind jeweils getrennt voneinander und jeweils getrennt von anderen Abfällen zu halten.
- A.4.12.7 Gefährliche Abfälle sind auf befestigten (betonierten bzw. asphaltierten) Flächen in gedeckelten oder abgedeckten Containern bzw. in der Lagerhalle für Abfallstoffe zu lagern.
- A.4.12.8 Im überdachten Lagerbereich an der Ostfassade der Lagerhalle für Abfallstoffe und im Bereich zwischen der Lagerhalle und der bestehenden Stahlhalle dürfen gefährliche Abfälle nicht behandelt werden.
- A.4.12.9 Die Zwischenlagerung der beantragten gefährlichen Abfälle mit den AVV-Nr. 12 01 14\*, 12 01 18\*, 17 05 03\*, 17 09 02\* und 17 09 03\* darf nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Gesamtlagermenge von < 150 t für gefährliche Abfälle führen. Dies ist durch ein geeignetes Überwachungssystem sicherzustellen.
- A.4.12.10 Die Zwischenlagerung des beantragten nicht gefährlichen Abfalls mit der AVV-Nr. 18 01 04<sup>1</sup> darf nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Gesamtlagermenge von 500 t für nicht gefährliche Abfälle führen. Dies ist durch ein geeignetes Überwachungssystem sicherzustellen.
- A.4.12.11 Die Anforderungen in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Inwieweit für derartige Abfälle Überlassungspflichten nach § 17 KrWG an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehen, ist mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald abzuklären.
- A.4.12.12 Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen (hier sind insbesondere auch die Hinweis- und Kennzeichnungspflichten nach § 11 Altholzverordnung (AltholzV) i.V.m. dortigen Anhang VI-Anlieferungsschein für Altholz- sowie der Anhang III „Zuordnung gängiger Altholzsortimente im Regelfall“ zu beachten). Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren. Im Übrigen wird auf die weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 5 AltholzV verwiesen.
- A.4.12.13 Aus den angelieferten Holzabfällen sind die als gefährlicher Abfall eingestuftes Hölzer der Altholzkategorie A IV und PCB-Altholz sowie Störstoffe auszusortieren. Altholzmischungen mit gefährlichen Anteilen gelten insgesamt als gefährliche Abfälle.
- A.4.12.14 Zur Zuordnung der Holzabfälle zu den Belastungsgruppen nach § 2 Nr. 4 (Altholzkategorien AI bis AIV) und Nr. 5 (PCB-Altholz) der AltholzV, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend dimensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten.
- A.4.12.15 Im Altholzerkleinerer darf ausschließlich nicht gefährliches Altholz (AI-AIII) be-

<sup>1</sup> Definition: Bei der AVV-Gruppe 18 01 handelt es sich um „Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen“. Die AVV-Nr. 18 01 04 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“, sind also nichtinfektiöse Abfälle aus Arztpraxen, Krankenhäusern und Kliniken (z.B.: Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln – im vorliegenden Fall im „Siedlungcontainer aus Krankenhäuser und Kliniken“

handelt werden. Die Pflicht zur Führung eines entsprechenden Betriebstagebuches ergibt sich insbesondere aus § 12 AltholzV. Demnach ist darin u.a. auch der Verbleib des abgegebenen (zerkleinerten) Altholzes zu dokumentieren.

- A.4.12.16 Für jeden der im Altholzerkleinerer beantragten Einsatzstoffe (AVV-Schlüssel) sind daher die dafür konkret in Frage kommenden Entsorger (grundsätzliche Abnehmer) anzugeben.
- A.4.12.17 Die Behandlung asbesthaltiger Abfälle und künstlicher Mineralfaserabfälle ist zu unterlassen. Die Annahme, der Transport, die Zwischenlagerung und der Umschlag dieser Abfälle haben in geeigneten luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen zu erfolgen. Zur Niederschlagung von Stäuben bei defekten Verpackungen, ist ein Wasseranschluss mit Schlauch im Lager- und Umschlagbereich bereit zu halten.
- A.4.12.18 Behältnisse die asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle enthalten sind zu kennzeichnen. Sofern diese Abfälle den gefahstoffrechtlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) unterliegen, sind die entsprechenden Vorschriften zusätzlich einzuhalten.
- A.4.12.19 Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle und künstlicher Mineralfaserabfälle ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen.
- A.4.12.20 Ein Umpacken der Abfälle während des gesamten Entsorgungsvorganges ist nicht zulässig.
- A.4.12.21 Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Fasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge oder Container zu verwenden.
- A.4.12.22 Die Anforderungen in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- A.4.12.23 Auf der erweiterten Betriebsfläche auf der Flur-Nr. 835/5 dürfen keine gefährlichen Abfälle zwischengelagert werden.
- A.4.12.24 Auf der erweiterten Betriebsfläche auf der Flur-Nr. 835/5 sind Betriebsmittel getrennt von den Abfällen zu lagern.

Hinweis: Im Übrigen behalten die im Genehmigungsbescheid vom 25.03.2011 enthaltenen Auflagen ihre Gültigkeit (z.B. auch die dortige Ziffer 4.5 bezüglich AVV 17 09 04).

#### A.4.13 Sicherheitsleistung

Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Berechnung über die Sicherheitsleistung zu aktualisieren. Falls sich hieraus eine Änderung der Sicherheitsleistung ergibt, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

#### A.4.14 Bodenschutz

- A.4.14.1 Die Bodenfläche der Lagerhalle für Abfallstoffe einschließlich der überdachten Lagerfläche an der Ostfassade der Lagerhalle und die Lagerfläche zwischen der Lagerhalle für Abfallstoffe und der vorhandenen Stahlhalle sowie die Lagerfläche



für Blechabfälle sind so zu befestigen und instand zu halten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen auftreten können.

A.4.14.2 Auf der erweiterten Betriebsfläche auf Flur-Nr. 835/5 sind Abfälle so zwischenzulagern und zu handhaben, dass keine schädlichen Bodenveränderungen auftreten können. Eine Behandlung von Abfällen ist zu unterlassen.

A.4.14.3 Der beim Bau der Lagerhalle für Abfallstoffe und dem damit zusammenhängenden Verkehrswegebau anfallende Aushub ist durch ein geeignetes Fachbüro zu untersuchen und dabei der Entsorgungsweg vorschlagen zu lassen.

A.4.14.4 Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der beantragten Lagerhalle für Abfallstoffe ist die Deponiegassituation durch Vor-Ort-Messungen der CO<sub>2</sub>-Konzentration zu überwachen.

A.4.14.5 Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen ohne einen Nachweis der Eignung und Unbedenklichkeit hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen Recyclingbaustoffe nicht verwendet werden.

#### A.4.15 Staatliches Bauamt

A.4.15.1 Für ausreichende Standsicherheit der Aufschüttungen ist zu sorgen.

A.4.15.2 Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße sind folgende Abstände einzuhalten:

		freie Strecke
bis zur Auffüllung (Böschungsfuss), Stützmauer	mindestens	20 m
bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen (während den Auffüllarbeiten), Stellplätzen bzw. sonstigen baulichen Anlagen	mindestens	20 m

A.4.15.3 Die Straßenböschung ist mit einer Neigung von 1:1,5 geplant. Auf ausreichende Standsicherheit ist zu achten.

A.4.15.4 Die Auffüllarbeiten haben über bestehende Straßen zu erfolgen. Die Anlage einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Bundesstraße wird nicht gestattet. Von der Bundesstraße aus darf nicht abgekippt werden.

A.4.15.5 Eine Baustellenzufahrt zur Bundesstraße wird nicht gestattet.

A.4.15.6 Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Bundesstraße sowie die Entwässerung der Frostschuttschicht darf nicht beeinträchtigt werden.

A.4.15.7 Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten, Hausabwasser usw.) darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

A.4.15.8 Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die aufgefüllte Fläche vor Abschwemmungen durch Straßenoberflächenwasser

geschützt wird. Dabei notwendige Maßnahmen sind außerhalb des Straßengrundes der B 12 zu errichten und auf Kosten des Antragstellers zu erhalten, sofern erforderlich.

A.4.15.9 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt sowie das Staatliche Bauamt zu unterrichten. Der Berechtigte hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Messzeichen der Straßenbauverwaltung.

#### Hinweise zur Baudurchführung

Bei Arbeiten im Straßenraum ist eine Baustellensicherung gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95 u. ZTV-SA 97) erforderlich.

Auf einen Anprallschutz, eine Absturzsicherung sowie eine saubere Fahrbahn während der Bauarbeiten ist zu achten.

Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu beantragen.

Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich von Straßenbäumen sind Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 und der RAS-LG 4 durchzuführen. Bei Nichtbeachtung sind die Schäden nach dem Sachwertverfahren "Methode Koch" auszugleichen.

Die Straßenbepflanzung darf ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht entfernt werden.

Entfernte Pflanzen sind zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

Die Bepflanzungsarbeiten sind mit dem Staatlichen Bauamt, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hölscher, Tel.: 0851/5017-1520, abzustimmen.

Ein Ablagern von Bauschutt, Baugeräten, Baustelleneinrichtungen und dergleichen auf Straßengrund und innerhalb von Sichtfeldern ist nicht zulässig.

Außerorts ist bis zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Straße ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

#### A.4.16 Wasserwirtschaft

##### **Bestehende Späne-Halle:**

A.4.16.1 Die Trennung von Anlieferung, Umschlag/Lagerung und Abtransport der Metallspäne ist so zu organisieren und baulich auszubilden, dass die an- und abtransportierenden Fahrzeuge die Halle nicht unmittelbar befahren und das Fahrzeug in der Halle diesen Bereich nicht verlässt. Der Abtransport hat ebenfalls auf dichter Fläche über Fahrzeuge zu erfolgen, die den Hallenboden nicht unmittelbar befahren und damit keinen Kontakt mit der Bohröl-Emulsion haben können. Eine Verschleppung der Bohröl-Emulsionen außerhalb der gesicherten Hallenfläche ist dauerhaft sicher zu unterbinden. Eine entsprechende Ausführung gemäß früherer Absprachen im Landratsamt Freyung-Grafenau bzw. eine Alternativlösung ist vom Betreiber noch zu beschreiben und darzustellen, sowie dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen. Der dichte Stahl-Belag der Bodenfläche ist als Stahl-Verkleidung zusätzlich senkrecht an der Hallenwand bis auf Höhe der maximalen

Lager- bzw. Schütthöhe der Stahl-Späne zu führen, um eine unkontrollierte Ableitung in den Zwischenraum von Stahl-Belag und Stb.-Bauteil sicher zu verhindern.

- A.4.16.2 Die Dichtfläche der bestehenden Späne-Halle ist derzeit nicht Bestandteil der Sachverständigen-Überwachung, dies ist nachzuholen und die Fläche erstmalig auf die Einhaltung der Dichtheitskriterien nach Anlagenverordnung zu prüfen und in den wiederkehrenden Prüfturnus der gesamten Anlage (Späne-Halle) aufzunehmen. Die Dichtfläche besteht aus folgenden Bereichen:
- Stahlbeplankung: Dichtheit der Stahlbeplankung, wo diese als Dichtfläche fungiert
  - Betonfläche: Dichtheit der sichtbaren Betonfläche im Anschluß an die Stahlbeplankung dort, wo die Stb.-Fläche als Dichtfläche fungiert.

#### **Hallen-Neubau:**

- A.4.16.3 Flüssige Stoffe die wassergefährdend und abscheidefähig sind, sind gemäß den Vorgaben und Mengengrenzen nach VAWS in nachweislich dichten Behältnissen (Container/ Tanks) abgeplant/ abgedeckt oder in der Lagerhalle zu lagern. Feste Stoffe, die wassergefährdend sind bzw. Stoffe denen wassergefährdende Stoffe die abscheidefähig sind anhaften, sind so zu lagern, dass kein Niederschlagswasser zutreten kann und die Entwässerung ist so einzugrenzen und abzuleiten, dass evtl. anfallende Sickerwässer bzw. auslaufende, wassergefährdende Stoffe sicher über die Abscheideanlage geführt werden.

Flüssige wassergefährdende Stoffe und anhaftende wassergefährdende Stoffe, die nicht abscheidefähig sind, sind sicher rückzuhalten und so zu lagern, daß sie nicht auf ungesicherte Flächen ablaufen können und nicht über die Abscheideanlage entwässert werden.

- A.4.16.4 Der Hallenboden ist nach den Vorgaben aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Abschnitt 5.1.2.2 oder 5.1.2.4 auszuführen.

- A.4.16.5 Die diversen Lagerhaltungen in der neuen Halle sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen. An den verschiedenen Lagerhaltungen sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen. Für wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen.

- A.4.16.6 Gefährliche Abfälle, die behandelt werden, sind nach Eingang in den dafür vorgesehenen Bereich zu separieren. Diese sind nur dort zu trennen und auszubauen, sowie in speziell dafür vorgesehenen und dafür zugelassenen Behältnissen vor Abtransport zu lagern.

- A.4.16.7 Neu zu verlegende und bestehende Entwässerungsleitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden können, sind konstruktiv so auszubilden, dass sie von Schächten und Reinigungsöffnungen aus wiederkehrend problemlos auf Dichtheit geprüft werden können. Diese Leitungen sind vor Inbetriebnahme nach DIN 4033 auf Dichtheit zu prüfen. Diese Prüfung ist von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und vor Ort vorzuhalten, um jederzeit vom Landrat-samt Freyung-Grafenau eingesehen werden zu können. Diese Prüfung ist im Abstand von maximal 5 Jahren zu wiederholen und ebenso zu dokumentieren.

#### **Container/LKW-Stellfläche auf Flur-Nr. 835/5**

- A.4.16.8 Die neue Lager- bzw. Stellfläche darf im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen und mit Stoffen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften nur zur kurzzeitigen Lagerung bzw. Abstellung vorgeladener Container und Fahrzeuge verwendet werden, bevor diese am nächsten Tag vom Betriebsgelände verbracht werden.
- A.4.16.9 Lade- bzw. Umschlagstätigkeiten mit wassergefährdenden Stoffen bzw. mit Stoffen denen wassergefährdende Stoffe anhaften, dürfen auf dieser Fläche ohne weitere Sicherungsmaßnahmen zu keiner Zeit, auch nicht übergangsweise, durchgeführt werden.
- A.4.16.10 Es dürfen auf dieser durchlässigen Fläche nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.

#### A.4.17 Naturschutz

- A.4.17.1 Die Böschungen der Auffüllung sind auf der Nord- und der Ostseite mit Gehölzen vollständig anzupflanzen und zu begrünen.  
Es dürfen ausschließlich einheimische Laubgehölze verwendet werden mit der Ausnahme, dass bis zu max. 10 % Fichten gepflanzt werden dürfen.  
Das Pflanzraster darf nicht weiter sein als 1,5 m x 1,5 m. Die Gehölzanpflanzung ist in freiwachsender Form auszuführen (kein Formschnitt).  
Mindestens 20 % der gepflanzten Gehölze müssen Bäume erster Ordnung (Linde, Bergahorn, Stieleiche, Esche, Rotbuche, vergleichbare) sein. Mindestens 40 % der Gehölze müssen Bäume erster und zweiter Ordnung (Vogelbeere, Traubenkirsche, Wildobst, Streuobstbäume, Vogelkirsche oder vergleichbare sein).
- A.4.17.2 Das Landratsamt Freyung-Grafenau behält sich vor, wegen des erheblichen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weitere Ausgleichsmaßnahmen zu fordern, sollten diese im Rahmen der Bauleitplanung nicht ausreichend berücksichtigt werden.
- A.4.17.3 Die für die Baugenehmigungen Az: 3-BG-153-2001, 2-BG-494/2011 und 2-BG-4752014 im Bebauungsplan dargestellten Kompensationsflächen (siehe Anlage) sind entsprechend umzusetzen.

#### A.4.18 Allgemeine Auflagen

- A.4.18.1 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Fachbereich 40, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.18.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.18.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.18.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- A.4.18.5 Dem Landratsamt Freyung-Grafenau ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern/Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter/ Organmitglieder bleibt hiervon unberührt).
- A.4.18.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. 4.18.5 ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb

beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

#### **A.5 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

#### **A.6 Weitere Hinweise**

A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an. Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

die Baubeginnsanzeige, die Anzeige der Nutzungsaufnahme sowie die notwendigen Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Landratsamt vorlegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;

- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

- A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

- A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.
- A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.
- A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- A.6.10 Auf die Auskunftspflichten des Betreibers von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie nach § 31 BImSchG wird hingewiesen.

## **B Kostenentscheidung**

- B.1 Als Antragsteller hat die Firma Nader GmbH die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

<u>Gebühr</u> für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließlich Baugenehmigung	11.107,50 €
<u>Auslagen:</u>	
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	427,00 €
<u>Postzustellungsgebühren</u>	<u>3,45 €</u>
<b>Summe</b>	<b>11.537,95 €</b>

- B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

## **C Gründe**

### **C.1 Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 02.12.2014 bzw. 06.08.2014 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für folgendes Vorhaben:

**wesentliche Änderung des bestehenden Betriebes auf dem Grundstück Flur-Nrn. 835/3, Gemarkung Wilhelmsreut (Pötzerreut 14, 94133 Röhrnbach) durch:**

<b>Anderung</b>	<b>Betrifft</b>
1. Errichtung einer Lagerhalle für Abfallstoffe auf der Flur-Nr. 835/3, Gemarkung Wilhelmsreut mit Versiegelung der Freiflächen und Neugestaltung der Entwässerung	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
2. Verlagerung von Lagerorten	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
3. Erweiterung der gehandhabten Stoffe um weitere Abfallschlüsselnummern	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen
4. Erhöhung der Lagerfläche um 2.690 m <sup>2</sup>	Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
5. Wegfall der Aufnahmekapazität von 10 t/d gefährliche Abfälle	Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen
6. Nutzung einer Erweiterungsfläche auf der Flur-Nr. 835/5 auf zwei Ebenen mit insgesamt 6.596 m <sup>2</sup> durch	Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
-Abstellung von LKW und Anhänger -Abstellung von Leercontainern - Abstellung von vorgeladenen Containern zum Transport - Lagerung von Gebrauchsgütern - Errichtung von PKW-Stellplätzen	Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
7. Austausch und Verlagerung des Altholzzerkleinerers in die neue Lagerhalle	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
8. Änderung der Behandlungsorte aufgrund der o.g. Änderung der Lagerorte	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen



Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt. Zuletzt wurden die Unterlagen am 04.08.2015 ergänzt.

Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

#### Anlagen und Verfahren Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Fa. Nader GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände in Pötzerreut 14, 94133 Röhrnbach (Grundstück FINr. 835/3 Gemarkung Wilhelmsreut) einen Schrottplatz, einen Lagerplatz für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, einen Alttotdemon-tagebetrieb und behandelt bestimmte Abfälle.

Folgende Änderungen sind beantragt.

- Die bereits genehmigten Abfälle (siehe Genehmigungsbescheid vom 25.03.2011) sollen um die Abfälle mit den nachfolgend aufgelisteten AVV-Nummern erweitert werden.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Lagermenge</u>
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	insgesamt
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme, (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	100 t
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	25 t
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, - Bodenbeläge auf Harzbasis, - Isolier-verglasungen, -Kondensatoren	25 t
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten	25 t
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus deren infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	25 t

Die beantragten zusätzlichen Abfälle AVV-Nr. 17 05 03\*, 17 09 02\*, 17 09 03\* und 18 01 04 werden antragsgemäß ausschließlich in Containern im überdachten Bereich an der Ostwand der beantragten Lagerhalle für Abfallstoffe zwischengelagert. Die zusätzlichen Abfälle AVV-Nr. 12 01 14\* und 12 01 18\* sollen in der bestehenden Stahlhalle (Halle 10 laut Betriebslageplan) zwischengelagert werden. Die genehmigten Gesamtlagermengen von < 150 t für gefährliche Abfälle und 500 t für nicht gefährliche Abfälle sollen antragsgemäß nicht überschritten werden.

- Die genehmigte Lagerung und Behandlung bestimmter Abfälle gemäß der beantragten Liste der gehandhabten Stoffe soll in der geplanten neuen Lagerhalle für Abfallstoffe erfolgen.

Darin soll auch ein neuer Holzzerkleinerer errichtet und betrieben werden.

- Der Wegfall der Aufnahmekapazität von 1 bis weniger als 10 t/d gefährliche Abfälle nach der vormals geltenden Nr. 8.12 a Spalte 2. In der aktuellen 4. BImSchV enthält die entsprechende Nr. 8.12.1.1 keine Begrenzung mehr zur Aufnahmekapazität. Eine Bescheidsanpassung wird deshalb beantragt.

- Bescheidsanpassung bzgl. 8.11.2.2. jetzt 8.11.2.4 und 8.11.2.3

- Auf einer Teilfläche des im Norden an das bestehende Betriebsgelände angrenzenden Grundstücks FINr. 835/5 der Gemarkung Wilhelmsreut sollen Containerlagerflächen für leere und vorgeladene Container, Stellplätze für betriebseigene Lkw + Anhänger, für die Lagerung von Gebrauchsgütern und 10 PKW-Stellplätze für Firmenmitarbeiter errichtet werden.

-Im Rahmen der Errichtung der Lagerhalle ist auch eine Versiegelung der Freiflächen, eine Neugestaltung der Entwässerung sowie eine Erhöhung der Schrottplatz-fläche geplant.

#### Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Das Betriebsgelände der Fa. Nader GmbH befindet sich am Ostrand der Ortschaft Pötzerreut. Der Betriebsstandort liegt im Außenbereich; die nächst gelegenen Wohngebäude der Ortschaft Pötzerreut im Westen und Südwesten liegen gemäß einer Darstellung im Flächennutzungsplan des Marktes Röhrnbach entweder im Außenbereich oder in einem Dorfgebiet. Die Immissionsorte können dem beigefügten Immissionsortepan entnommen werden. Für den Ortsbereich von Pötzerreut ist ein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren (Deckblatt Nr. 38) und für die Grundstücke der Fa. Nader ein Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren eingeleitet. Im Süden grenzt an den Betriebsstandort ein weiterer Gewerbebetrieb (Omnibus- und Abfallwirtschaftsunternehmen Plach) an. Das Gelände fällt nach Osten hin ab.

## C.2 Genehmigungsverfahren:

Die örtlich zuständige Gemeinde hat dem Vorhaben am 11.12.2014 zugestimmt und gleichzeitig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags war der Fachbereich 40 Baurecht in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 41 Kreisbauamt im Landratsamt Freyung-Grafenau befasst. Nach dessen Stellungnahmen vom 18.06.2015 bestehen –unter der Maßgabe von Auflagen- keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Technische Umweltschutz hat zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Störfallverordnung, der Abfallentsorgung und z.T. des Bodenschutzes Stellung genommen und entsprechende Auflagen formuliert, welche in diesen Bescheid übernommen wurden. Das vom Betreiber vorgelegte Gutachten zum Lärmschutz wurde vom Technischen Umweltschutz geprüft und in der Stellungnahme entsprechend berücksichtigt.

Desweiteren wurden folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bereich Abfallrecht im Landratsamt
- Staatliches Bauamt Passau
- Regierung von Niederbayern-Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat
- Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt
- Bayernwerk AG

Diese Fachstellen haben keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Teilweise wurden Auflagen vorgeschlagen, welche in diesen Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt, da den Anträgen auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung zugestimmt wurde.

## C.3 Rechtsgründe

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erlassen. Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung von Anlagen nach §16 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchG, §1 der 4. BImSchV sowie folgender Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV:

8.12.3.2 (V) zeitweiliges Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks

8.12.1.1 (G,E) zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen

8.12.2 (V) zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen

8.11.2.1 (G, E) sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen

8.11.2.3 (G, E) Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

8.11.2.4 (V) sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage zum Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.15.3 (V)) bleibt unverändert.

Die Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Nr. 8.9.2 (V)) bleibt unverändert.

Da die Änderung Anlagen betrifft, die mit „G“ gekennzeichnet sind, ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da dies von der Firma Nader GmbH so beantragt wurde und, dass aufgrund der beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und den Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5

BImSchG oder einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht herbeigeführt werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwerten de Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

-Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen. Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche **Baugenehmigung** nach Art 55 BayBO.

Die in Abschnitt A.1 – A.3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit **Auflagen** verbunden.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BIm-SchG).

Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen:

#### 1. Luftreinhaltung

Für die hier vorliegenden Abfallwirtschaftsanlagen existieren keine veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen. Somit sind hinsichtlich der Luftreinhaltung die Bestimmungen und Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft -) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) einzuhalten.

##### 1.1. Ermittlung der Immissionskenngrößen

Nach Nr. 4.1 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen für Schadstoffe, für die in den Nummern 4.2 bis 4.5 Immissionswerte festgelegt sind, entfallen,

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme  
oder
- b) wegen einer geringen Vorbelastung  
oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung.

Zu a): In einem den Antragsunterlagen beiliegenden Messbericht des TÜV Süd zum Altholzzerkleinerer ist für diese Anlage ein Abgasvolumenstrom von  $666 \text{ m}^3/\text{h}$  bezogenen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) ermittelt worden. Bei einem zulässigen Emissionswert von  $20 \text{ mg}/\text{m}^3$  für Gesamtstaub und  $1 \text{ g}/\text{m}^3$  für Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid nach Nr. 5.4.1.4 TA Luft ergeben sich Massenströme, die die jeweiligen Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft nicht überschreiten werden.

Zu b): In Nr. 4.2 Tabelle 1 der TA Luft ist ein Immissionswert für Schwebstaub zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt.

Im vorliegenden Fall wird zusätzlich geprüft, ob eine geringe Staubvorbelastung im Beurteilungsgebiet vorliegt, da der Genehmigungsantrag für eine Prüfung Zusatzbelastung keine geeigneten Angaben und Unterlagen enthält.

Nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft gilt eine Staubvorbelastung als gering, wenn der Jahresmittelwert weniger als 85 % des Konzentrationswertes und der Mittelwert für die drei zurückliegenden Jahre für die Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Luft nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr beträgt.

Aus den Auswertungen des LfU der an den LÜB Stationen in Bayern gemessenen Konzentrationen für Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  ist zu ersehen, dass für die Jahre 2009 bis 2011 an der Messstation in Regen der Jahresmittelwert den 85 %-Wert von  $34 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschritten worden ist und die Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes unter 15 gelegen hat. Somit liegt eine geringe Vorbelastung in Sinne der TA Luft vor. Die Messwerte der Station Regen können auch auf die hier vorliegenden Gegebenheiten übertragen werden, da gleichermaßen ein „ländlich“ einzustufendes Beurteilungsgebiet vorliegt. Ab dem Jahr 2012 wurde Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  an der Messstation Regen nicht mehr erfasst.

### 1.2 Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

Antragsgemäß sind folgende Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere zur Verringerung von Staubemissionen vorgesehen.

- Einsatz von Wasserbedüsungseinrichtungen bei staubenden Be- und Entladevorgängen und an Behandlungsanlagen ( z.B. Altholzzerkleinerer),
- regelmäßige Reinigung und Befeuchtung von Lager- und Verkehrsflächen.

Diese Maßnahmen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft.

Zusätzlich sind staubende Stoffe/Abfälle in geschlossenen Behältnissen oder in Gebäuden zu lagern (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).

Die Verkehrsflächen/Fahrtwege auf dem Betriebsgelände sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft). Dies trifft für die Grundfläche und die Verkehrswege der geplanten Lagerhalle für Abfallstoffe zu. Für die Fahrtwege und die Container-, Pkw- und Lkw-Stellplätze auf der Erweiterungsfläche ist vorerst eine Befestigung aus Gesteinsschottermaterial vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die gesamte Erweiterungsfläche asphaltiert werden. Durch eine ausreichende und regelmäßige Befeuchtung der Flächen für die Container-, Pkw- und Lkw-Stellplätze ist sicherzustellen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Fahrtwege auf der Erweiterungsfläche sind gemäß den Bestimmungen der Nr. 5.2.3.3 der TA Luft zu befestigen.

Das Entstehen von Asbestemissionen ist nach dem Minimierungsgebot in Nr. 5.2.7 TA Luft soweit wie möglich zu verhindern. Um Asbestemissionen zu vermeiden, dürfen nur asbesthaltige Abfälle, die luftdicht in Kunststoffplanen, Big-Bags oder ähnliche Behältnisse verpackt sind angenommen, transportiert, zwischen gelagert und umgeschlagen werden. Die Verpackung sollte bei der Annahme dieser Abfälle

nicht geöffnet werden. Zur Niederschlagung von Stäuben bei defekten Verpackungen, ist ein Wasseranschluss mit Schlauch in der Lagerhalle für Abfallstoffe bereit zu halten. Der vorgesehene mobile Altholzzerkleinerer vom Fabrikat Husmann, Typ HFG 4 wird von einem Dieselmotor mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von antragsgemäß etwa 972 kW angetrieben. Da der Antriebsmotor ein Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist und die Anlage stationär betrieben werden soll, wird hinsichtlich der zulässigen Emissionen auf die Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 TA Luft abgestimmt. Danach sind folgende Emissionswerte bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) und einem Sauerstoffgehalt von 5-Vol. % einzuhalten:

- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 1.0 g/m<sup>3</sup>
- Formaldehyd 20 mg/m<sup>3</sup>

Aus einem den Antragsunterlagen beiliegenden Messbericht des TÜV Süd zu dieser Anlage ist zu ersehen, dass der Emissionswert für Gesamtstaub nicht eingehalten werden kann. Der Emissionswert für Stickstoffoxide kann gerade noch eingehalten werden. Antragsgemäß soll die Anlage mit geeigneten Abgasreinigungsanlagen (z. B. Rußfilter) ausgerüstet werden.

Ein Betrieb des Altholzzerkleinerers ohne die erforderlichen Abgasreinigungsanlagen die die Einhaltung der genannten Emissionswerte sicherstellen, ist zu unterlassen.

Die Einhaltung der Emissionswerte ist durch wiederkehrende Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG nachzuweisen.

Die Emissionsminderung am Altholzzerkleinerer soll mittels einer Wasserbedüsung erfolgen. Dazu liegt vom TÜV Süd eine Stellungnahme vom 02.02.2015 vor, in der die Wirksamkeit der Wasserbedüsung am vorhandenen Altholzzerkleinerer bestätigt wird.

### 1.3 Ableitung von Abgasen

In den Antragsunterlagen sind dazu keine Angaben enthalten. Nach Auskunft des Schallschutzgutachters (siehe Nr. 4.2) soll der Kamin des Verbrennungsmotors des Altholzzerkleinerers die Dachfläche der Lagerhalle für Abfallstoffe um etwa 1 m überragen. Somit ergibt sich eine Mündungshöhe von rund 15,3 m über Hallenboden.

Im vorliegenden Fall sind geringe Emissionsmassenströme nach Nr. 5.5.2 Abs. 5 der TA Luft zu erwarten. Der Quotient Q/S liegt für Stickstoffoxide zwischen 1 und 10 kg/h und für die anderen zu betrachtenden Schadstoffe Gesamtstaub, Kohlenmonoxid und Formaldehyd bei < 1 kg/h. Somit sind die Abgase nach den Bestimmungen der VDI Richtlinie 2280 abzuleiten.

Aufgrund der Tatsache dass der Verbrennungsmotor des Altholzzerkleinerers eine Feuerungswärmeleistung von kleiner als 1 MW aufweist, der Motor also keine eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.4.1.2 der 4. BIm-SchV darstellt und der Altholzzerkleinerer aus Lärmschutzgründen maximal 3 Stunden am Tag betrieben werden darf (siehe Nr. 4.2), wird abweichend von den Bestimmungen der VDI 2280 eine Abgasableitung von 3 m über Dach für ausreichend und verhältnismäßig erachtet. Dadurch wird der First der Lagerhalle für Abfallstoffe um etwa 1 m überragt; eine Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung ist damit voraussichtlich gewährleistet. Zudem kommen die vorherrschenden Hauptwindrichtungen nach einer hier vorliegenden synthetischen Windrose aus Südwest und Nordost. Der Abstand der nächstgelegenen Wohngebäude innerhalb dieser Hauptwindrichtungen zum Abgaskamin beträgt jeweils mehr als 250 m.

### 2 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S 503)

einzuhalten. Zum Lärmschutz liegt den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung der BEKON GmbH vom 18.05.2015 Nr. LA09-062-G13-2.docx bei. Die schalltechnische Untersuchung wurde hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schallquellen, der zugrunde gelegten Emissionsansätze, der Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften und der betrachteten Immissionsorte überprüft. Die Berechnungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Emissionsdaten und Nutzungsangaben plausibel. An den betrachteten Immissionsorten werden nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung die hier jeweils zulässigen IRW-Anteile, die sich aus den schalltechnischen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen BBPI GE Pötzerreut Röhrnbacher Feld ergeben und die Spitzenpegel nach TA Lärm eingehalten. Die hier gemäß Nr. 6.1 c) und d) TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte werden Tags voraussichtlich um 6 dB(A) oder mehr unterschreiten. Nachts ist kein Betrieb beantragt. Eine Bestimmung der Lärm-Vorbelastung kann gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm entfallen.

### 3 Anlagensicherheit

Nach den Angaben der Antragstellerin fällt der künftige Abfallwirtschaftsbetrieb unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung da ein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV vorliegt. Dies soll, wie in Nr. 7. der Antragsunterlagen dargelegt ist, durch eine Mengenbegrenzung von 1 t für sehr giftige und jeweils höchstens 140 t für giftige und umweltgefährliche Stoffe auf dem gesamten Betriebsgelände erfolgen. Durch welche Maßnahmen das sichergestellt werden soll wird nicht dargelegt. Deshalb sind dafür geeignete Maßnahmen und die erforderliche Anzeige nach § 7 sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen.

### 4. Abfallwirtschaft

Die Auflagen zum Abfallrecht beruhen auf dem zum 01.06.2012 in Kraft getretenen neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und aus den daraus resultierenden Verordnungen und Rechtsvorschriften.

Bei den neu beantragten Abfällen mit den AVV-Nr. 12 01 14\* und 12 01 18\* handelt es sich zwar um tatsächlich bereits vorhandene und genehmigte Abfälle (nicht tropffreie mit KSS verunreinigte Metallspäne), die inzwischen in Bayern aber als gefährlicher Abfall eingestuft worden sind. Der Lagerort dieser Abfälle soll antragsgemäß unverändert bleiben. Auch soll wie bisher keine Behandlung dieser Abfälle stattfinden. Die Lagermenge wird neu mit insgesamt maximal 100 t angegeben, wobei dies nicht dazu führen soll, dass die genehmigte Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle von < 150 t überschritten wird.

Die ebenfalls neu beantragten Abfälle mit den AVV-Nr. 17 05 03\*, 17 09 02\* und 17 09 03\* sollen in Containern im überdachten Bereich an der Ostwand der beantragten Lagerhalle für Abfallstoffe zwischengelagert werden. Eine Behandlung dieser Abfälle ist nicht vorgesehen.

Die Lagermenge wird mit maximal 25 t je Abfall angegeben, wobei dies nicht dazu führen soll, dass die genehmigte Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle von < 150 t überschritten wird.

Der weitere neu beantragte Abfall mit der AVV-Nr. 18 01 04 soll in Containern im überdachten Bereich an der Ostwand der beantragten Lagerhalle für Abfallstoffe zwischengelagert werden. Eine Behandlung dieser Abfälle ist nicht vorgesehen. Die Lagermenge wird mit maximal 25 t angegeben, wobei dies nicht dazu führen soll, dass die genehmigte Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 500 t überschritten wird. Die Handhabung und Entsorgung dieses Abfalls hat nach den Anforderungen des LAGA Merkblattes M 18 (Vollzugshilfe z. Entsorgung v. Abfällen aus Einricht. d. Gesundheitsdienstes, Stand 01/2015) zu erfolgen.

Zum Betriebsablauf darf auf die in den Antragsunterlagen enthaltene Anlagen- und Verfahrensbeschreibung verwiesen werden. Darin enthalten sind auch die vorgesehenen Leistungsdaten der Abfallanlagen. Der Betrieb der Abfallanlagen wird doku-

mentiert. Eine Betriebsordnung, ein Betriebshandbuch und ein Betriebstagebuch werden geführt. Der Registerpflicht wird durch das Führen eines Betriebstagebuches das die Vorgaben der Nachweisverordnung erfüllt, nachgekommen.

Die Antragstellerin betreibt antragsgemäß keine Vorbehandlungsanlage im Sinne des § 5 GewerbeAbfV.

Die Einhaltung der genehmigten Gesamtlagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage ist durch ein geeignetes Überwachungssystem sicherzustellen. Die Lagerdauer ist auf maximal 1 Jahr zu begrenzen. Lagereinrichtungen und Behältnisse sind zur Identifikation der gelagerten Abfälle zu beschriften (AVV-Schlüssel/Bezeichnung, Gefahrensymbol, ggf. Erzeuger). Gefährliche Abfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

Die den einzelnen Abfallanlagen zugehörigen Abfallarten sind in den Antragsunterlagen in Nr. 4. - Gehandhabte Stoffe - abschließend aufgelistet. In Nr. 8. der Antragsunterlagen sind die beim Betrieb der Abfallanlagen anfallenden Abfälle und die im Rahmen der Sortierung bzw. Behandlung entstehenden Abfälle aufgelistet. In Nr. 8.2 und 8.3 wird der Entsorgungsweg dieser Abfälle dargelegt.

Der beim Bau der Lagerhalle für Abfallstoffe und dem damit zusammenhängenden Verkehrswegebau anfallende Aushub ist durch ein geeignetes Fachbüro zu untersuchen und dabei der Entsorgungsweg vorzuschlagen. Die Bodenfläche der Lagerhalle für Abfallstoffe und die damit zusammenhängenden Verkehrswege sind wasserundurchlässig (z. B. Asphalt- oder Betondecke) zu befestigen. Für die Flächen rund um die neue Lagerhalle ist eine Befestigung mit Beton bzw. Asphalt beantragt.



## 5 Bodenschutz/Altlasten

Das Anlagengrundstück FINr. 835/3 befindet sich zum Großteil auf der Fläche einer ehemaligen Bauschuttdeponie. Für diese ehemalige Bauschuttdeponie liegt eine orientierende Untersuchung und eine Detailuntersuchung gemäß § 3 BBodSchV vor. Hierzu liegen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und des Gesundheitsamtes hervor.

Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der beantragten Lagerhalle für Abfallstoffe ist die Deponiegassituation durch Vor-Ort-Messungen der CO<sub>2</sub>-Konzentrationen zu überwachen. Zur Minimierung des Sickerwasseranfalls und zur Vermeidung von Auswaschungen der festgestellten Stoffe ins Grundwasser ist eine weitgehende Versiegelung der Oberfläche der Altdeponie anzustreben.

Weitere Maßnahmen werden im parallel laufenden Bodenschutzverfahren abgearbeitet.

## 6. Wasserwirtschaft

Die Situation von Umschlag und Zwischenlagerung der mit Bohrl-Emulsionen kontaminierten Späne wurde durch Umlagerungen in der Späne-Halle verbessert. Die grundsätzliche Gefährdung durch Verschleppung der Emulsionen über die Bereifung der Fahrzeuge auf den Vorplatz ist damit aber nicht sicher unterbunden, die Gefahr einer Gewässergefährdung besteht nach wie vor.

Es ist damit zu rechnen, dass auch bei geplanter, straßenbaumäßiger Befestigung der Bereiche außerhalb der Hallen eine Ableitung der Emulsionen über das Niederschlagswasser stattfindet.

Da diese Emulsionen in der Regel stabil sind und nicht über herkömmliche Leichtflüssigkeitsabscheider rückgehalten werden können, ist mit einem Eintrag dieser Stoffe in nachfolgende Gewässerabschnitte bzw. in das Grundwasser zu rechnen. Da es sich hierbei in der Regel um giftige und teilweise kanzerogene Stoffe handelt, sind beim Umgang mit diesen Stoffen entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch durch den Neubau der Halle ist dieses Problem nicht beseitigt, da bei Kontakt von Reifen und Emulsion nicht sicher vermieden werden kann, dass durch die Fahrzeuge welche in der Halle und auf den Freiflächen fahren Bohrl-Emulsionen verschleppt werden.

Um die Verschleppung von Bohrl-Emulsionen in ungesicherte Bereiche sicher zu verhindern, ist vom Betreiber der Anlage ein verbindliches Konzept hierzu vorzulegen.

Vorgeschlagen wird von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft das Konzept, welches schon im Jahr 2011 bei einem gemeinsamen Besprechungstermin diskutiert wurde.

Es wurde damals gemeinsam mit den Betreibern nachfolgende Lösung zur sicheren Umschlagung der Metallspäne favorisiert:

Die Trennung von Anlieferung, Umschlag/Lagerung und Abtransport der Metallspäne ist so zu organisieren und baulich auszubilden, dass die an- und abtransportierenden Fahrzeuge die Halle nicht unmittelbar befahren und das Fahrzeug in der Halle diesen Bereich nicht verlässt. Eine diskutierte Möglichkeit der gefahrlosen Anlieferung ist das Abkippen über den rückwärtigen Hallenbereich, bei der das Fahrzeug nicht in die Halle fährt. Hierzu müsste rückwärtig eine Zufahrt- und Abkippmöglichkeit geschaffen werden.

Die Umlagerung in der Halle ist durch ein nur dort eingesetztes Fahrzeug (Bagger) problemlos zu erreichen.

Für den Abtransport der Späne ist eine Verlademöglichkeit zu schaffen, die zwar auf dichter Fläche zu liegen kommen muss, jedoch der Reifenkontakt mit dem Hallenboden sicher zu vermeiden ist.

Hierzu ist evtl. eine Konstruktion als Steg oder ähnliches zielführend.

Die Ausführung bzw. eine Alternativlösung ist vom Betreiber noch zu beschreiben und darzustellen.

Die Fläche der Halle ist derzeit noch nicht Bestandteil der Sachverständigen-Überwachung, dies ist nachzuholen und die Fläche erstmalig auf die Einhaltung der Dichtheitskriterien nach Anlagenverordnung zu prüfen und in den wiederkehrenden Prüfturnus der gesamten Anlage (Späne-Halle) aufzunehmen. Durch Errichtung der Beplankung auf der bestehenden Stb.-Dichtfläche ist diese nicht mehr überall einsehbar. Eine einfache und regelmäßige Kontrolle der Stb.-Dichtfläche ist damit nicht möglich. Die Stahl-Beplankung hat deswegen die Anforderungen der Stb.-Fläche zu erfüllen und ist deshalb erstmalig und wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit gegenüber den angreifenden Medien durch einen Sachverständigen nach VAWS zu überprüfen.

In der geplanten neuen Halle sind diverse Standorte vorgesehen, auf denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, daß dort wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Nach Angaben in den Antragsunterlagen werden auf unbefestigten Flächen nur Abfälle und Wertstoffe gelagert, die nicht wassergefährdend sind bzw. denen keine wassergefährdenden Stoffe anhaften.

Wassergefährdende Stoffe sind generell so zu lagern, daß keine Niederschlagswässer zutreten können und diese Stoffe ob flüssig, fest oder an festen Stoffen anhaftend nicht ausgetragen werden können. Dies ist unter anderem dadurch zu gewährleisten, daß diese Stoffe in dichten Behältnissen gelagert werden und gleichzeitig im Falle einer Leckage der Boden Dichtheitskriterien erfüllt und die Ableitung über dauerhaft dichte und beständige Entwässerungsleitungen der Abscheideanlage zugeführt werden. Hierbei sind allerdings nicht abscheidefähige Stoffe besonders zu bewerten, da diese in der Abscheideanlage nicht rückgehalten werden und deren Ableitung in die Kanalisation eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

Die Dichtheit des Hallenbodens wird dadurch erreicht, dass dieser nach den Vorgaben aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Abschnitt 5.1.2.2 oder 5.1.2.4 ausgeführt wird.

Die neu geschaffene Abstellfläche für Container und LKW wird in den Antragsunterlagen lediglich als Abstellfläche für nicht gefährliche Abfälle deklariert, auf der vorgeladene Container abgestellt werden. Das Landratsamt geht davon aus, dass die Behältnisse von dort aus am nächsten Tag über die Straße abtransportiert werden und entsprechende Transportgenehmigungen vorhanden sind.

Die Fläche wird nur mit einer durchlässigen Schottertragsschicht versehen, ohne Dichtheitsanforderungen zu erfüllen und über gesicherte Entwässerungseinrichtungen wie z.B. eine Abscheideanlage zu entwässern. Auf der Fläche dürften aus diesem Grund keinerlei Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen sowohl flüssiger als auch fester Art stattfinden. Es dürfen auf diesen Lager- bzw. Stellflächen auch keine Lade-, Umschlag- bzw. Abfüllvorgänge im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden, da keine wirksamen Rückhalteeinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers wurde durch den Markt Röhrnbach eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Freibach mit Tektur vom 05.02.2016 beantragt.

#### 7. Leitungen und Bundesstraße

Im Planungsbereich verlaufen Niederspannungskabel, ein Mittelspannungskabel, eine Mittelspannungsfreileitung und zwei stillgelegte Kabel der Bayernwerk AG. Das Betriebsgrundstück liegt nahe einer Bundesstraße. Die Auflagen in diesem

Bescheid dienen der Freihaltung von Verkehrswegen und Leitungen und der Unfallverhütung.

#### 8. Baurecht und Brandschutz

Für den gesamten Gewerbebetrieb Nader befindet sich der Bebauungsplan „GE Pötzerreut- Röhrnbacher Feld“ in Aufstellung. Die erforderliche formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegt noch nicht vor. Ob das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, konnte nicht beurteilt werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB, da es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs handelt.

Bei der Lagerhalle handelt es sich um Gebäudeklasse 3 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO sowie um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO (Fläche > 1.600 m<sup>2</sup> . Die erforderliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO ) erfolgt gem. Auftrag des Landratsamtes Freyung Grafenau vom 03.04.2014 durch den Prüfenieur Herrn Prof. Dr.-Ing. Bulicek. Der 1. und 2. Prüfbericht liegt bereits vor. Der Brandschutznachweis wurde wie beantragt bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Die Geländeauffüllung für die Stellflächen wurde mit Bescheid vom 20.03.2012 Az. 31-2-BG-494-2011 und vom 18.05.2015, Az. 31-2-BG-475-2014 genehmigt. Die Nutzung dieser Auffüllung als Container-/LKW-Stellflächen erfolgt mit diesem Bescheid.

#### 9. Naturschutz

Für die Ausgleichsflächen, welche im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden bzw. für früher vorgesehene Flächen die wieder überplant werden/wurden, wurden entsprechende Auflagen in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Die **Befristung** in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

Die **Kostenentscheidung** (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2, 1.8.2.2 und 1.8.3 i.V.m. 1.3.1. und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Vom Sachgebiet Bautechnik wurden Baukosten in Höhe von 1.032.500 € errechnet. Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € beträgt die Gebühr 3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Die Gebühr wird auf 5.380 € festgesetzt. Für den Antrag „Stellflächen“ wird nach 8.II.0/1.8.22 eine Gebühr von 500 € festgesetzt.

Für die Baugenehmigungsgebühren werden nach Nr. 8.II.0/1.3.1 75 % der nach dem Kostenverzeichnis für eine Baugenehmigung nach den Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2 zu erhebenden Gebühr angesetzt. Es wird daher eine Gebühr in Höhe von 3.127,50 € festgesetzt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Ver-

waltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Durch die Prüffelder Lärmschutz, Abfallrecht, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Wasserwirtschaft erhöht sich die Gebühr um 2.500 €.

Die Erhebung der Auslagen (Stellungnahme Gewerbeaufsicht, Zustellung) beruht auf Art. 10 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Höcherl



Bescheid wurde am  
12.04.16 postl. entgegengenommen

